

Aerztliche Verordnung für eine Badekur

Herr/Frau/ :

Geburtsdatum:

Adresse:

Mitglied-Nr. AHV-Nr.:

In Behandlung seit: wegen Krankheit: Unfall:

Diagnose(n):

.....

.....

Begründung einer Badekur:

.....

.....

Frühere Kur(en) Ja Nein Wann?

Badekurverordnung Dauer: Wochen Kurbeginn:

Wo soll die Kur durchgeführt werden?

.....

Allgemeiner Hinweis

Stationäre Kur im Heilbad

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sind die Badekuren als solche von den Krankenkassen anerkannt, insofern der/die Versicherte sich den vom Arzt verordneten Therapien in einem anerkannten, von einem Arzt geleiteten Schweizer Heilbad, unterzieht, und er/sie eine Unterkunft ausserhalb seines/ihres Wohnortes benötigt.

Eine Badekur mit präventiven Absichten gehört nicht zu den obligaten Leistungen der Krankenkassen. Für die Einweisung in eine Rehabilitationsklinik ist ein spezielles Formular vorgesehen.

Stempel und Unterschrift des Arztes

Ort und Datum:

Diese ärztliche Verordnung ist vom Mitglied SOFORT und in jedem Fall VOR Kurbeginn an die Krankenkasse weiterzuleiten.

In speziellen Fällen kann diese Verordnung auch direkt dem Vertrauensarzt der Krankenkasse zugestellt werden.

DIE BADEKUR

1. Wozu dient eine Badekur?

Die Badekur ist eine der traditionellsten Behandlungsmethoden der Medizin. Am modernen Badekurort wird neben dem Thermalwasser, der Sole und dem Moor oder Fango das ganze Spektrum der physikalischen Medizin, wie Physiotherapie, aber auch Ergotherapie, Diätetik und Gesundheitsbildung, eingesetzt. Die Auswahl der Therapien, ihre Intensität und Frequenz wird zu Beginn der Badekur vom Arzt am Badekurort nach der individuellen Diagnose verordnet und im Verlauf kontrolliert. Für Badekuren eignen sich mobile Patienten ohne Pflegebedürftigkeit gemäss Indikationenliste.

2. Praktisches Vorgehen beim Verschreiben einer Badekur

Die Badekur muss vom Hausarzt mit dem Formular „Ärztliche Verordnung für Badekuren“ verschrieben und vom Patienten rechtzeitig vor Kurbeginn an den Kostenträger weitergeleitet werden. Der Arzt am Badekurort ist für eine schriftliche Ueberweisung mit Dokumentation zur Verordnung und Kontrolle der Therapien dankbar. Der Hausarzt wird nach Kurende einen Schlussbericht erhalten. Normalerweise dauert eine Badekur 3 bis 4 Wochen, um auch den gewünschten Langzeiteffekt zu bewirken. Die Anmeldung für Unterkunft und Arztkonsultation am Badekurort erfolgt durch den Patienten selber.

3. Finanzierung der Badekur

Von Gesetzes wegen beträgt der tägliche Kurbetrag als Pauschalentschädigung für alle Aufwendungen mindestens Fr. 10.--. Weitergehende Leistungen der Krankenkassen können sich aufgrund der reglementarischen Bestimmungen, sowie aus allfälligen Zusatzversicherungen ergeben. Für die Abklärung und Behandlung anderer Krankheiten, die akut während der Badekur auftreten, hat die Krankenkasse zusätzlich auszukommen.

4. Broschüren

Weitere Informationen zu Infrastrukturen und Behandlungen bietet die Informations-Broschüre der Schweizer Heilbäder. Zu beziehen bei:
VERBAND SCHWEIZER HEILBÄDER, Sekretariat, Via Cantonale 25,
6992 Vernate.